



Amtliche Bekanntmachung über die Stadtverordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Husum aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (LÖffZG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz wird für die Stadt Husum gem. § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Im Husumer **Stadtgebiet** dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

- a) **Am Sonntag, dem 17. März 2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des „Krokusblütenfestes“.**
- b) **Am Sonntag, dem 04. August 2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich der „Husumer Hafentage“.**
- c) **Am Sonntag, dem 20. Oktober 2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich der „Krabbentage“.**
- d) **Am Sonntag, dem 10. November 2024 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr anlässlich des „Lichterfestes“.**

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LÖffZG, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 14 (LÖffZG) und können entsprechend geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 11.11.2024 außer Kraft.

Husum, 31.03.2023

gez.
Uwe Schmitz

